

1636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992 und die Kundmachung BGBl. Nr. 779/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „Yocto“ durch das Wort „Yokto“ ersetzt.

2. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Auf Nichtselbsttätigen Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen zumindest die Höchstlast in der Form „Max...“ und der Hersteller angegeben sein.“

3. § 8 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis oder von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,“

4. Nach § 8 Abs. 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen (§ 10 MEG) sowie in staatlich akkreditierten Kalibrierstellen (§ 58 MEG) unterliegen nicht der Eichpflicht.

(8) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen unterliegen nicht der Eichpflicht, sofern die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen wird.“

5. Die Überschrift vor § 10 sowie § 10 lauten:

„Beglaubigung von Meßgeräten“

§ 10. (1) Bei folgenden Meßgerätearten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung ersetzt werden:

1. Mengenmeßgeräte für Gas;
2. Mengenmeßgeräte für Wasser;
3. Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler);
4. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen sowie elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem meßtechnischen Beurteilen von Meßgeräten nach Abs. 1 befaßt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle zugelassen werden.

(3) Der Beglaubigung hat eine meßtechnische Prüfung vorzunehmen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

(4) Die Beglaubigung geschieht durch Anbringung der Beglaubigungszeichen. Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich akkreditierte Beglaubigungsstellen anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung beglaubigt werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Beglaubigungsstellen;
2. die Anforderungen an Beglaubigungsstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;

3. die Überwachung und Kontrolle von Beglaubigungsstellen;
4. die Zeichen der Beglaubigungsstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Beglaubigungsstellen;
6. die Meßgeräte für die in § 10 Abs. 1 genannten Meßgerätearten.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 5 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, anzuwenden.

(7) Als beglaubigt dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn sie von Stellen nach Abs. 2 beglaubigt wurden.“

6. § 11 Z 2 lautet:

„2. Waagen zur Bestimmung der Masse

- a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien.“

7. Nach § 12 b wird folgender § 12 c eingefügt:

„§ 12 c. (1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammapektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen worden sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) unterzogen werden.“

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Meßeinrichtungen (Abs. 1) festzulegen, wobei auf die Erfordernisse des § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.“

8. § 15 Z 3 lit. b lautet:

- „b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgeräten,“

9. § 15 Z 4 lit. a lautet:

- „a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,“

10. In § 15 Z 4 lit. b ist die Wortfolge „Z 9 lit. b“ durch die Wortfolge „Z 9“ zu ersetzen.

11. § 15 Z 4 lit. d entfällt, lit. „e“ erhält die Bezeichnung „d“.

12. Nach § 15 Z 5 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) bei Wärmezählern,“

13. § 15 Z 7 lit. c entfällt.

14. § 15 Z 8 lautet:

„8. zwölf Jahre

- a) bei Balgengaszählern,
- b) bei Transportbehältern auf Schiffen,“

15. § 15 Z 9 lautet:

„9. sechzehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern

- a) ohne Zusatzeinrichtung,
- b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
- c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.“

16. § 15 Z 10 entfällt.

17. § 17 Z 13 lautet:

„13. Drehkolbengaszähler und Turbinenradgaszähler,“

18. Nach § 17 Z 13 wird folgende Z 14 angefügt:

„14. elektrische Meßwandler.“

19. § 18 Z 3 lautet:

„3. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte

- a) um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,
- b) um jeweils höchstens 5 Jahre zu verlängern, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Meßgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, daß die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,“

20. In § 18 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften

- a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Meßgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststel-

1636 der Beilagen

3

lungsverfahren), die der Zulassung zur Eichung und der Eichung gleichwertig sind,

- b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,
- c) Konformitätszeichen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind, festzulegen.“

21. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Die erstmalige Eichung eines neuen Meßgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Meßgerätes heißt Nacheichung.“

22. Nach § 36 Abs. 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Die Ersteichung, Neueichung oder Nacheichung kann durch die Beglaubigung durch Stellen gemäß § 10 ersetzt werden.

(6) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.“

23. § 37 lautet:

„§ 37. Als geeicht dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung „Eichung“ festgelegt wurde.“

24. Nach § 38 Abs. 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Zulassung zur Eichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Zulassung zur Eichung entspricht, ersetzt werden.“

25. In § 45 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Sicherheitszeichens“ durch das Wort „Sicherungszeichens“ ersetzt.

26. In § 45 Abs. 5 wird das Wort „Sicherheitszeichen“ durch das Wort „Sicherungszeichen“ ersetzt.

27. Nach § 47 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf beglaubigte Meßgeräte oder auf Meßgeräte, deren Konformität gemäß § 18 Z 5 festgestellt wurde, sinngemäß anzuwenden.“

28. Der einleitende Satzteil des § 48 Abs. 1 lautet:

„Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereithalten werden, wenn“

29. § 48 Abs. 1 lit. e lautet:

- e) auch bei noch gültigem Eichstempel, Beglaubigungszeichen nach § 10 oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, daß das Meßgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht.“

30. § 48 Abs. 3 entfällt.

31. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organwalter sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.“

32. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpakkungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.“

33. § 55 lautet:

„§ 55. Die Eichbehörde hat die im § 50 Abs. 2 angeführten Organwalter zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.“

34. § 56 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es mit Bescheid zurückzuweisen.“

35. Nach § 62 ist folgende Überschrift vor § 62 a sowie § 62 a einzufügen:

Abschnitt C

Öffentliche Wägeanstalten

§ 62 a. (1) Als öffentliche Wägeanstalten werden solche Anstalten bezeichnet, welche zu Abwägungen von Erzeugnissen und der Ausstellung von Bescheinigungen über das Wägeergebnis von der Eichbehörde durch Bescheid ermächtigt worden sind.

(2) Von öffentlichen Wägeanstalten ausgestellte Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

(3) Durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Meßergebnisse festzulegen:

1. die meßtechnischen Anforderungen an Waagen in öffentlichen Wägeanstalten;

1636 der Beilagen

2. der Inhalt sowie die Art und Weise der Aufzeichnungen der Wägeergebnisse; diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren;
3. die Form der Wägebesecheinigung;
4. die Anforderungen an Wäger in öffentlichen Wägeanstalten.

(4) Werden die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten nicht erfüllt, dürfen öffentliche Wägungen nicht durchgeführt werden. Kann der erforderliche Zustand in angemessener Frist nicht hergestellt werden, so ist die Ermächtigung zu entziehen.

(5) Die Eichbehörde hat die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

(6) Die öffentlichen Wägeanstalten sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten ein Entgelt zu verlangen. Dieses Entgelt kann vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebes öffentlicher Wägeanstalten festgelegt werden.“

36. Die Überschrift vor § 67 sowie § 67 lauten:

„4. Waagen im Gesundheitswesen“

§ 67. Bereits für die in § 11 Z 2 genannten Zwecke in Verwendung stehende Waagen dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ungeeicht weiterverwendet werden.“

37. Die Überschrift vor § 68 sowie § 68 lauten:

„5. Öffentliche Wägeanstalten“

§ 68. (1) Das Gesetz über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten, RGBl. Nr. 85/1866 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 548/1935, tritt, soweit es noch in Geltung steht, außer Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilte Berechtigungen zur Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten bleiben unberührt.

(3) Bestehende öffentliche Wägeanstalten haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1995 der Eichbehörde anzuzeigen und die bei ihnen beschäftigten Wäger namhaft zu machen.“

1636 der Beilagen

5

VORBLATT**Problem:**

Auf Grund der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen, des Inkrafttretens des EWR und der Beitrittsverhandlungen Österreichs zur Europäischen Union sind Maßnahmen zur Angleichung von Rechtsvorschriften an europäisches Recht und zum Abbau technischer Handelshemmnisse notwendig. Dies macht eine neuerliche Novelle des Maß- und Eichgesetzes erforderlich.

Ziel:

Anpassung des Gesetzes im Sinne der Problemstellung zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit an richtig anzeigenenden Meßgeräten im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheitswesen, im Umweltschutz und im Sicherheitswesen. Weiter Umsetzung von Vorschriften im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie eines allfälligen Beitrittes zur Europäischen Union.

Inhalt:

Im wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

1. Entfall der Eichpflicht von Meßgeräten in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen, Kalibrierstellen, Prüf- und Überwachungsstellen;
2. Einführung von staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen für die Beglaubigung von Mengenmeßgeräten für Elektrizität, Gas, kalorische Energie (Wärmezähler) und Wasser;
3. Umsetzung der EG-Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen;
4. Änderung der Eichpflicht von bestimmten Meßeinrichtungen zur Messung der Aktivität von Radionukliden auf eine meßtechnische Kontrolle;
5. Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler, Peilbänder, Peilstäbe und Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgeräte;
6. Entfall der Nacheichpflicht für elektrische Meßwandler;
7. Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Nacheichfristen auf Grund statistischer Kontrollen;
8. Änderungen und Ergänzungen im Hinblick auf die Umsetzung von EWR-Recht;
9. Neufassung der Bestimmungen für öffentliche Wägeanstalten.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen; führt zu Wettbewerbsnachteilen für österreichische Unternehmen.

Kosten:

Durch Einführung von Beglaubigungsstellen starker Rückgang der Einnahmen des Eichwesens, der durch andere Tätigkeiten etwas gemildert werden kann.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 779/1992, gliedert sich in fünf Teile:

1. Teil: Gesetzliche Maße §§ 1 bis 6
2. Teil: Eichwesen §§ 7 bis 57
3. Teil: Prüfwesen §§ 58 bis 62
4. Teil: Strafbestimmungen § 63
5. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 64 bis 70.

Die Tätigkeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und der Eichämter erstreckt sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag erstens auf die Erfüllung der eichbehördlichen Aufgaben, zweitens auf den physikalisch-technischen Prüfdienst und drittens auf die Aufgabe, die gesetzlichen Maßeinheiten mit der höchstmöglichen Genauigkeit zu reproduzieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Als zusätzlicher — durch die Umsetzung von EWR-Recht bedingter — Tätigkeitsbereich wird die Kontrolle von Fertigpackungen wahrgenommen (§§ 24 bis 29 MEG).

Die gesetzlichen Maßeinheiten gehören zum größten Teil dem Internationalen Einheitensystem (SI) an und entsprechen daher den Beschlüssen der Generalkonferenz für Maß und Gewicht der Internationalen Meterkonvention, RGBl. Nr. 20/1876.

Die richtige Anwendung der gesetzlichen Maßeinheiten im öffentlichen Leben geschieht in erster Linie dadurch, daß der Gesetzgeber für bestimmte Meßgeräte im Maß- und Eichgesetz eine „Eichpflicht“ angeordnet hat.

Bei kompliziert aufgebauten Meßgeräten wird für jede Bauart in einem Zulassungsverfahren die Wirkungsweise der Meßgeräte mit geeigneten Methoden überprüft und in einem Verschleißtest festgestellt, ob die Meßgeräte während ihrer zulässigen Verwendungsdauer (Nacheichfrist) ausreichend richtig anzeigen.

Für das Eichwesen sind zwei internationale Organisationen maßgebend, nämlich die Meterkonvention (zuständig für die Maßeinheiten und deren Definitionen) und die Internationale Organisation für das gesetzliche Meßwesen (zuständig für die Vereinheitlichung der Eichvorschriften). In beiden Organisationen sind die Staaten des EWR vertreten. Die jeweiligen Beschlüsse der Generalkonferenzen beider Organisationen haben so weit wie möglich in den einzelnen Ländern rechtlich ihren Niederschlag zu finden. Damit wird ein einheitliches Maßsystem sowie einheitliche Eichvorschriften weltweit gefördert. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden Bestimmungen in den europäischen Staaten und in Österreich in weiten Bereichen annähernd gleich. Durch das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 ist der gesetzliche Rahmen erneut zu ändern.

Die vorgesehenen Regelungen dienen einerseits der Umsetzung von Regelungen der EU im Rahmen des EWR-Vertrages und schaffen die Voraussetzungen zur Umsetzungen von Richtlinien für einen allfälligen Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den bereits in den Ländern der EU durchgeführten Verfahren und widersprechen keinen Richtlinien der EU.

Akkreditierungen werden in Österreich nach dem Akkreditierungsgesetz durchgeführt. Dieses stellt die Umsetzung der Normenserie EN 45 000 dar. EN 45 001 verlangt von den Prüfstellen, daß das Kalibrierungsprogramm für die meßtechnischen Einrichtungen so ausgelegt und durchgeführt werden muß, daß alle in dem Laboratorium vorgenommenen Messungen auf nationale oder internationale Meßnormale rückgeführt werden können. Dies ist eine ausreichende Forderung, um die Eichpflicht für Meßgeräte aufheben zu können, da vom Betreiber des Laboratoriums in wesentlich kürzeren Abständen die Genauigkeit des Meßgerätes zu überwachen ist. Daher wird der Entfall der Eichpflicht von Meßgeräten in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen und Kalibrierstellen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch in Prüf- und Überwachungsstellen vorgesehen.

1636 der Beilagen

7

In einigen Staaten des EWR werden Meßgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen, von **privaten, staatlich akkreditierten Prüfstellen** geprüft und können von diesen Stellen auch mit dem EG-Ersteichstempel versehen werden. Auf Grund der Bestimmungen des EWR-Vertrages hat Österreich Meßgeräte mit EG-Eichstempel jenen Meßgeräten gleichzuhalten, die der innerstaatlichen österreichischen Eichung unterzogen worden sind (siehe auch die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens, BGBl. Nr. 858/1993). So können beispielsweise in Deutschland Prüfstellen der Hersteller von Meßgeräten oder von Energieversorgungsunternehmen die EG-Ersteichung vornehmen. Diese muß dann in Österreich anerkannt werden.

Um auch österreichischen Unternehmen diese Möglichkeit zu eröffnen und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, wird die Einführung von **staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen** für die Beglaubigung von Mengenmeßgeräten für Elektrizität, Gas, kalorische Energie (Wärmezähler) und Wasser vorgesehen. Die Anwendung des Akkreditierungsgesetzes und die zu erlassende Durchführungsverordnung stellen sicher, daß die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zähler und somit das hohe Meßniveau beibehalten werden kann.

Die Richtlinie 90/384/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen ist im Rahmen des EWR-Vertrages umzusetzen. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen betreffend die EG-Baumusterprüfung, die EG-Konformitätserklärung des Herstellers und die EG-Eichung sowie allgemeine technische Anforderungen an Nichtselbsttätige Waagen. Die Umsetzung der EG-Richtlinie betreffend Nichtselbsttätige Waagen wurde in die Novelle des Maß- und Eichgesetzes aufgenommen.

In Zukunft werden im Bereich der Elektrizitätsversorgung mehr und mehr vollelektronische statische (ohne bewegliche Teile) Zähler eingesetzt. Bei einer Nacheichfrist von nur 8 Jahren ist eine wirtschaftliche Nutzung dieser Zähler aus Kostengründen nicht möglich. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser neuen Zählergenerationen verlangt eine zusätzliche statistische Qualitätskontrolle und Zuverlässigkeitssicherung, die von den Energieversorgungsunternehmen durchgeführt wird. Daher sind dynamische Nacheichfristen von größter Bedeutung. Aus diesem Grunde wurde die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Nacheichfristen auf Grund statistischer Kontrollen aufgenommen.

Grundlage zur Errichtung von öffentlichen Wäg- und Meßanstalten ist das Gesetz vom 19. Juni 1866, RGBI. Nr. 84/1866. Dieses Gesetz wurde insbesondere in den Jahren 1935 bis 1942 etwas abgeändert. Da die Abänderungen teilweise nur

arische Wäger zuließen, ist nicht mehr eindeutig klarbar, welche Bestimmungen heute wirklich noch gültig sind. Aus diesem Grunde sowie im Sinne einer Rechtsbereinigung werden die noch erforderlichen Regelungen über die Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten in das Maß- und Eichgesetz aufgenommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, die des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vorbereitung des Entwurfs aus Teil 2 Abschnitt C Z 25 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986.

Die finanziellen Auswirkungen schlüsseln sich wie folgt auf:

Nach dem Modell anderer europäischer Staaten sollen private Beglaubigungsstellen zugelassen werden, die unter der Aufsicht der Eichbehörde Prüfungen von Meßgeräten (Beglaubigungen) vornehmen. Die betroffenen Meßgerätearten sind Mengenmeßgeräte (Zähler) für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme. Diese Zähler werden derzeit von den Eichbehörden in Abfertigungsstellen (§ 34 Z 3 MEG) geeicht.

Die Einnahmen auf diesen Gebieten lagen 1993 bei zirka 68 Millionen Schilling.

Die Beglaubigungsstellen werden stichprobenweise durch die Eichbehörde zu überwachen sein. Der Zeitaufwand sowie die Gebühren für diese Überwachung sind entsprechend geringer als der Zeitaufwand für die Eichung eines jeden Meßgerätes.

Die Beglaubigung ist eine Wahlmöglichkeit zur Eichung. Daher ist davon auszugehen, daß wirtschaftliche Aspekte darüber entscheiden, ob ein Unternehmen die Akkreditierung einer Beglaubigungsstelle beantragt. Sie wird nur für Stellen mit entsprechend hohen Stückzahlen von Meßgeräten wirtschaftlich sein.

Als große Abfertigungsstellen werden jene angesehen, in denen pro Jahr mehr als 30 000 (für Wärmezähler 10 000) Meßgeräte geeicht werden.

Als mittlere Abfertigungsstellen werden jene angesehen, in denen pro Jahr mehr als 4 001 (für Wärmezähler 10 01) Meßgeräte und Maximal 30 000 (10 000) geeicht werden.

Unter der Voraussetzung, daß 50% aller großen und mittleren Abfertigungsstellen auf das System der Beglaubigung umsteigen, ergeben sich die folgenden Zahlen:

Einnahmen aus statistischen Kontrollen:.....	900 000 S
Einnahmen aus Eichungen:.....	<u>37 000 000 S</u>
Gesamteinnahmen auf diesem Gebiet:	37 900 000 S.

Darin sind noch nicht die Gebühren für die Akkreditierung (zirka 70 000 S pro Beglaubigungsstelle in 5 Jahren) sowie Einnahmen im Rahmen des Prüfdienstes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Gutachter im Akkreditierungsverfahren, Anschluß an nationale Normale) enthalten.

Dazu wären noch jene Einnahmen zu rechnen, die von Bediensteten erzielt werden, die in anderen Bereichen, zB der Prüfung von Fertigpackungen, eingesetzt werden.

Die Kontrolle von Fertigpackungen ist wesentlich personalintensiver als seinerzeit abgeschätzt wurde. Dies war aber erst nach der Einführung der EG-konformen Fertigpackungsverordnung zu erleben.

Des weiteren ist es in zunehmenden Maße erforderlich, Grundlagenmessungen und Normalmessungen durchzuführen. Diese Messungen dienen der Wirtschaft als Grundlage der Meßtätigkeit im industriellen Bereich.

Um im EWR-Raum auch meßtechnisch nicht bedeutungslos zu werden, ist die Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Bereich des Maß- und Eichwesens dringend erforderlich. Im EWR-Raum ist durch die Einführung dieser Systeme eine hohe meßtechnische Qualität sichergestellt. Dies wird auch als vertrauensbildende Maßnahme der einzelnen meßtechnischen Staatsinstitute angesehen.

Die Einführung von Beglaubigungsstellen und die damit für einen anderen Arbeitsbereich einzusetzenden Bediensteten ist in der seit Jahren angespannten Personalsituation auf dem Gebiet des Maß- und Eichwesens notwendig und zweckmäßig.

Umgesetzte Richtlinien der EU:

Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen

Richtlinie 71/349/EWG betreffend die Vermessung von Schiffsbehältern

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Im Maß- und Eichgesetz ist für den Faktor 10^{24} als Vorsatz derzeit „Yocto“ vorgesehen. Da dies die englische Schreibweise ist, wird in Anpassung an die deutschsprachige Schreibweise „Yokto“ vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 4):

Die Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG legt fest, daß Nichtselbsttätige Waagen den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen müssen. Diese Richtlinie gilt für alle Waagen, ohne Unterschied in welchen Bereichen sie verwendet werden. Diese Richtlinie unterscheidet in Artikel 1 zwei Fälle der Verwendung von Waagen. Die erste Verwendungsart (eichpflichtiger Verkehr) wird durch die bisherige Eichpflicht abgedeckt. Waagen, die nicht im eichpflichtigen Verkehr eingesetzt werden, müssen nach der EG-Richtlinie als Mindestaufschriften die Fabrikmarke oder den Namen des Herstellers und die Angabe der Höchstlast tragen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3 Z 6):

Die Änderung ergibt sich aus dem Entfall der Eichpflicht für Meßgeräte in akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen (siehe auch § 8 Abs. 8). Da die Meßgeräte von Ziviltechnikern und von Gewerbetreibenden nicht zwingend auf nationale oder internationale Normale rückgeführt werden müssen, ist die Eichpflicht aufrecht zu erhalten.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 7 und 8):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt, werden Akkreditierungen in Österreich nach dem Akkreditierungsgesetz BGBl. Nr. 468/1992 durchgeführt. Dieses stellt die Umsetzung der Normenserie EN 45 000 dar.

EN 45 001 verlangt unter Punkt 5.3.3 von den Laboratorien, daß das Kalibrierungsprogramm für die meßtechnischen Einrichtungen so ausgelegt und durchgeführt werden muß, daß alle im Prüf- und Kalibrierlaboratorium vorgenommenen Messungen — soweit sinnvoll — auf nationale und — soweit vorhanden — auf internationale Meßnormale rückgeführt werden können. Wo die Rückführbarkeit auf nationale oder internationale Meßnormale nicht möglich ist, muß das Laboratorium einen zufriedenstellenden Nachweis über Korrelation oder Genauigkeit der Prüfergebnisse erbringen, zB durch die Teilnahme an einem geeigneten Programm für Vergleichsmessungen (Ringversuche).

Der Begriff „Rückführung“ („Traceability“) beschreibt einen Vorgang, durch den der von einem Meßgerät (oder einer Maßverkörperung) dargestellte Meßwert über einen oder mehrere Schritte mit dem nationalen Normal für die betreffende Meßgröße verglichen werden kann. In jedem dieser Schritte wird ein Meßgerät mit einem Normal verglichen, dessen Meßabweichung zuvor seinerseits durch Kalibrierung mit einem Normal höherer Genauigkeit ermittelt wurde.

1636 der Beilagen

9

Referenzmaterialien müssen ebenfalls auf national oder international genormte Referenzmaterialien rückführbar sein.

Bei der Eichung eines Meßgerätes wird insbesondere festgestellt, ob die Meßabweichungen die Eichfehlergrenzen überschreiten.

Begläubigungsstellen und Kalibrierstellen müssen für die vorzunehmenden Messungen wesentlich genauere Meßeinrichtungen verwenden und die Genauigkeit des Meßgerätes in wesentlich kürzeren Abständen als die Nacheichfrist überwachen. Darüber hinaus werden die meßtechnischen Einrichtungen von Begläubigungsstellen und Kalibrierstellen von der Eichbehörde in regelmäßigen Abständen überwacht und kontrolliert. Dadurch wird besser als durch eine Eichpflicht gewährleistet, daß die verwendeten Meßeinrichtungen den Anforderungen entsprechen.

Prüf- oder Überwachungsstellen unterliegen nicht der Kontrolle durch die Eichbehörde. Abgesehen von der Forderung der Rückführbarkeit der Messungen in akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstellen, müssen diese daher für den Meßzweck geeignete Meßgeräte und Meßeinrichtungen verwenden. Dies ist im Hinblick auf die Rückführbarkeit der Messungen auf nationale und internationale Normale von großer Bedeutung. Der Nachweis einer entsprechenden Eignung kann zB durch die in- oder ausländische Zulassung zur Eichung, durch die EG-Zulassung oder durch die Bestätigung des Hersteller über die Produktion nach EN 29 001 (ISO 9001) oder EN 29 002 (ISO 9002) geführt werden.

Zu Z 5 (§ 10):

Bezüglich der Zulassung privater Prüfstellen für die Beglaubigung bestimmter Meßgerätearten wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts kann den Antrag auf Zulassung als Beglaubigungsstelle stellen. Mit der Einbindung der Personengesellschaften des Handelsrechts sind auch Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), Offene Erwerbsgesellschaften (OEG) und Kommandit-Erwerbsgesellschaften (KEG) erfaßt.

Die meßtechnische Prüfung und die Anbringung des Beglaubigungszeichens durch private Stellen entspricht weitestgehend den analogen Bestimmungen für die Eichung durch die Eichbehörden.

Die Zulässigkeit der Durchführung von EG-Eichungen im EWR ist an die Bedingung gebunden, daß diese Stellen den anderen Vertragsstaaten genannt wurden (genannte Stellen, „notified bodies“). Diese Stellen müssen jeweils den in den Richtlinien der EU genannten Kriterien entsprechen.

Als beglaubigt dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn die Meßgeräte auch tatsächlich von Stellen, die nach § 10 akkreditiert worden sind, beglaubigt werden. Meßgeräte, die zwar beglaubigt worden sind, jedoch nicht mehr den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet oder bereithalten werden.

Zu Z 6 (§ 11 Z 2):

Bisher waren nur die Säuglingswaagen und die Waagen zur Herstellung von Arzneimitteln von der Eichpflicht erfaßt. Die Änderungen sind durch die Richtlinie 90/384/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen erforderlich.

In Artikel 1 Abs. 2 Z 4 und 5 der Richtlinie wird die CE-Kennzeichnung für die folgenden Verwendungen vorgeschrieben:

- Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung;
- Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimittel in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen im medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien.

Die CE-Kennzeichnung bestätigt die Konformität von Waagen mit den für sie geltenden EG-Richtlinien.

Diese Bestimmungen gelten für Waagen, die ab dem Inkrafttreten der Novelle neu verwendet oder in den Handel gebracht werden. Bereits im Betrieb befindliche Waagen können auf Grund dieser EG-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2002 ohne Eichung oder CE-Kennzeichnung weiterverwendet werden; siehe auch Z 36 (§ 67 MEG).

Die EG-Richtlinie umfaßt nicht die Eichpflicht der Säuglingswaagen, die in Mutterberatungsstellen, Fürsorgestellen sowie von Hebammen verwendet werden. Eine Aufrechterhaltung der Eichpflicht ist somit nicht erforderlich.

Zu Z 7 (§ 12 c):

Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden unterliegen seit 1. Jänner 1993 der Eichpflicht. Es hat sich gezeigt, daß bei Meßeinrichtungen, die auf dem gammaskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, eine Eichung im herkömmlichen Sinn nicht möglich ist.

Daher ist es aus meßtechnischer Sicht notwendig, die Eichpflicht auf die Durchführung einer meßtechnische Kontrolle abzuändern. Die meßtechnische Kontrolle wird in diesem Fall durch jährliche Vergleichsmessungen durchgeführt: den Betreibern solcher Meßeinrichtungen werden

10

1636 der Beilagen

Proben zur Messung übergeben werden, deren Sollwerte durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bestimmt wurden. Anhand des Vergleiches der Ergebnisse der Messungen ist eine Beurteilung der Richtigkeit der Messungen möglich.

Zu Z 8 bis 16 (§ 15):

Die eichtechnischen Prüfungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Eichämter haben gezeigt, daß die Dauerhaftigkeit, Beständigkeit und Richtigkeit bestimmter Meßgeräte eine Verlängerung der Nacheichfrist zuläßt.

Die Nacheichfrist für alle Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgeräte (Tachometer, Radargeräte, usw.) kann von zwei auf drei Jahre (Z 8), jene für Längenmaßbänder und Peilbändern von zwei auf vier Jahre verlängert werden (Z 9).

Auf Grund der technischen Fortschritte bei der Entwicklung von Wärmezählern kann auch die Nacheichfrist für Wärmezähler von 4 Jahren auf 5 Jahre verlängert werden (Z 11 und 12). Die Verlängerung verringert die Kosten für den Zählertausch und erhöht somit die Akzeptanz des Einsatzes von Wärmezählern für die Ermittlung des Energieverbrauches.

In der EG-Richtlinie betreffend die Vermessung von Schiffsbehältern, 71/349/EWG, ist im Anhang 1 Punkt 8 festgehalten, daß Sicherungsstempel, Meßbriefe und Inhaltstabellen ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf einer Frist von zwölf Jahren verlieren. Derzeit sieht das MEG eine Frist von zehn Jahren vor. Die Anpassung erfolgt somit in Übereinstimmung und Umsetzung der EG-Richtlinie (Z 13 und 14).

Alle Bauarten von Gaszählern, mit Ausnahme von Balgengaszählern, Drehkurbelgaszählern und Turbinenradgaszählern sollen, da noch keine technische Erfahrungen vorliegen, mit einer zweijährigen Nacheichfrist versehen werden (Z 14). Die Nacheichfrist für Balgengaszähler ist in Z 8 mit zwölf Jahren festgesetzt. Drehkurbelgaszähler und Turbinenradgaszähler sind nach § 17 Z 13 von der Nacheichung befreit.

Meßwandler, für die bisher eine Nacheichfrist von 20 Jahren vorgesehen war, können aus technischer Sicht von der Nacheichung befreit werden (Z 16).

Die weiteren redaktionellen Änderungen sind durch die vorstehenden Ergänzungen bedingt (Z 10 und 15).

Zu Z 17 (§ 17 Z 13):

Die Bezeichnung „Schraubenradgaszähler“ ist auf die technisch richtige Bezeichnung „Turbinenradgaszähler“ abzuändern.

Zu Z 18 (§ 17 Z 14):

Auf die Erläuterung zu Z 16 wird verwiesen.

Zu Z 19 (§ 18 Z 3):

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellten Gründen wurde die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung von Nacheichfristen auf Grund statistischer Kontrollen aufgenommen.

Beim statistischen Verfahren wird eine geringe Anzahl (Stichprobe) von Meßgeräten, die im selben Jahr geeicht wurden, aus dem Versorgungsnetz entnommen und meßtechnisch untersucht. Wenn die Zähler den Anforderungen entsprechen, dann dürfen die noch im Netz befindlichen Zähler eine bestimmte zusätzliche Zeit verbleiben. Nach dieser Zeit wird die statistische Kontrolle wiederum durchgeführt.

Diese Verlängerung der Nacheichfristen kann erst nach ausreichenden Untersuchungen der Eichbehörden in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsunternehmen und nach dem Vorliegen von ausreichenden Erfahrungen mit einer ausreichend großen Zahl von Meßgeräten in Österreich eingesetzt werden und wird vorerst auf Elektrizitätszähler beschränkt bleiben.

Zu Z 20 (§ 18 Z 5):

Konformität ist die Übereinstimmung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten.

Die Verfahren zur Feststellung der Konformität von Produkten mit bestimmten Rechtsvorschriften oder Normen ergeben sich allgemein aus dem Beschuß des Rates der EG vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (93/465/EWG). Darin sind die verschiedene Verfahren zur Feststellung der Konformität erläutert.

Folgende Module sind darin enthalten:

Modul A: Selbstzertifizierung

Der Hersteller erklärt, daß das Produkt den Anforderungen der Richtlinie entspricht, bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Eine externe Stelle wird nicht eingeschaltet.

Modul B: Baumusterprüfung

Die externe benannte Stelle bestätigt und bescheinigt, daß ein für die Produktion repräsentatives Muster den Anforderungen der Richtlinie entspricht und stellt eine Baumusterprüfbescheinigung aus.

1636 der Beilagen

11

gung aus. Die CE-Kennzeichnung wird in dieser Phase nicht angebracht. Dieser Modul ist durch ein Modul nach C, D, E oder F zu ergänzen.

Modul C: Konformität mit der Bauart

Der Hersteller erklärt, daß das Produkt mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt, bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Unter Umständen kann die Richtlinie Stichprobenkontrollen von der benannten Stelle vorschreiben.

Modul D: Konformität mit der Bauart und Qualitätssicherung nach EN 29 002

Der Hersteller erklärt, daß das Produkt mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt, bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Er unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem (laut EN 29 002, für Herstellung, Endabnahme und Prüfung) und unterliegt der EG-Überwachung. Die EG-Überwachung wird von jener externen Stelle durchgeführt, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat.

Die CE-Kennzeichnung wird durch das Zeichen der benannten Stelle ergänzt.

Modul E: Konformitätserklärung und Qualitätssicherungssystem nach EN 29 003

Der Hersteller erklärt, daß das Produkt mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt bzw. daß es den grundlegenden Anforderungen entspricht (wenn im Rahmen der Richtlinie keine Baumusterprüfung verlangt wird), bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Er unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem (laut EN 29 003, für Endabnahme und Prüfung) und unterliegt der EG-Überwachung. Die EG-Überwachung wird von jener externen Stelle durchgeführt, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat.

Alle Erzeugnisse werden einzeln untersucht und geprüft. Die CE-Kennzeichnung wird durch das Zeichen der benannten Stelle ergänzt.

Modul F: EG-Prüfung

Die benannte Stelle erklärt, daß das Produkt mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt, bzw. daß es den grundlegenden Anforderungen entspricht (wenn im Rahmen der Richtlinie keine Baumusterprüfung verlangt wird).

Je nach den Bestimmungen der Richtlinie bringt entweder der Hersteller oder die benannte Stelle die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Die CE-Kennzeichnung wird durch das Zeichen der benannten Stelle ergänzt.

Modul G: EG-Einzelprüfung

Die benannte Stelle prüft und bescheinigt, daß das Produkt den Anforderungen der Richtlinie entspricht, bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Die CE-Kennzeichnung wird durch das Zeichen der benannten Stelle ergänzt.

Modul H: EG-Konformitätserklärung und Qualitätssicherungssystem nach EN 29 001

Der Hersteller erklärt, daß das Produkt den Anforderungen der Richtlinie entspricht, bringt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Er unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem (laut EN 29 001, umfassende Qualitätssicherung, dh. für Entwurf, Fertigung, Endabnahme und Prüfung) und unterliegt der EG-Überwachung. Die EG-Überwachung wird von jener externen Stelle durchgeführt, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat.

Die Richtlinie kann den Hersteller in bestimmten Fällen verpflichten, daß die Konformität des Entwurfs mit den Anforderungen der Richtlinie von einer benannten Stelle geprüft und bescheinigt wird. Die CE-Kennzeichnung wird durch das Zeichen der benannten Stelle ergänzt.

In den jeweiligen spezifischen Richtlinien werden dann bestimmte Module zur Verwendung festgelegt.

Die Richtlinie 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG betreffend Nichtselbsttätige Waagen ist eine Richtlinie, deren Umsetzung im Rahmen des EWR-Vertrages notwendig ist. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen und Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend die EG-Baumusterprüfung (Modul B), die EG-Konformitätserklärung des Herstellers (Modul D) und die EG-Eichung (Module F und G) sowie allgemeine technische Anforderungen an nichtselbsttätige Waagen. Daher werden Bestimmungen in das Maß- und Eichgesetz aufgenommen, um einerseits diese Richtlinie in österreichisches Recht übernehmen zu können und andererseits die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um weitere technische Harmonisierungsrichtlinien ohne weitere Änderung des Maß- und Eichgesetzes übernehmen zu können.

Die dazu noch zu erlassende Durchführungsverordnung, deren Regelungsinhalt hauptsächlich die Konformitätsfeststellung verfahren sind, wird noch durch die technischen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zu ergänzen sein.

Zu Z 21 (§ 36 Abs. 2):

Die Neuformulierung dient zur Klarstellung der Begriffe. Insbesondere der Begriff der Ersteichung wird in Zukunft besondere Bedeutung erlangen, da die Richtlinien der Europäischen Union nach dem

12

1636 der Beilagen

„new approach“ die erstmalige Inbetriebnahme oder das erstmalige Inverkehrbringen von Produkten zulassen, die an Stelle der Eichung durch die Eichbehörde die CE-Kennzeichnung durch den Hersteller tragen. Auf dem Meßgerätesektor ist darunter auch die EG-Ersteichung zu verstehen.

Zu Z 22 (§ 36 Abs. 5 und 6):

Die Gleichwertigkeit der innerstaatlichen Ersteichung, Neueichung und Nacheichung mit Beglaubigungen nach § 10 sowie der Ersteichung durch die Feststellung der Konformität mittels Verfahren nach § 18 Z 5 ist durch die Aufnahme dieser Bestimmung gegeben.

Zu Z 23 (§ 37):

§ 37 hat bisher die Bezeichnung „geeicht“ — und zwar auch in Wortverbindungen — für jene Meßgeräte vorbehalten, die von der Eichbehörde tatsächlich geeicht sind. Die Neuformulierung dient der Klarstellung und Klärung, unter welchen Bedingungen ein Meßgerät als „geeicht“ bezeichnet werden darf.

Zu Z 24 (§ 38 Abs. 9):

Die Neuformulierung dient der Klarstellung der Gleichwertigkeit von EG-Zulassungsverfahren für Meßgeräte, die in den jeweiligen Richtlinien gefordert sind.

Zu Z 25 und 26 (§ 45 Abs. 3 bis 5):

In den Abs. 3 bis 5 soll die mißverständliche Wortfolge „des Sicherheitszeichens“ durch die Wortfolge „des Sicherungszeichens“ ersetzt werden.

Zu Z 27 (§ 47 Abs. 3):

Die Befundprüfung soll sich neben geeichten Meßgeräten auch auf beglaubigte Meßgeräte und auf Meßgeräte, deren Konformität nach Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt wurde, erstrecken. Die Befundprüfung kann nur von der Eichbehörde vorgenommen werden um zu vermeiden, daß zB Träger von Beglaubigungsstellen selbst diese Prüfungen vornehmen können und somit „Eigenkontrolle“ betreiben.

Zu Z 28 bis 30 (§ 48):

Aus sprachlichen Gründen und um die Beglaubigung von Meßgeräten sowie Verfahren zur Feststellung der Konformität nach § 18 Z 5 einzuschließen, ist eine Neufassung der Bestimmungen über die Gültigkeit der Eichung erforderlich.

Zu Z 31 (§ 50 Abs. 2):

Die Änderung dieser Bestimmung berücksichtigt den Initiativantrag Nr. 498/A vom 12. März 1993, der dem Bautenausschuß bereits zugewiesen wurde.

Durch die Neufassung soll in der Praxis eine bessere Überwachung des Maß- und Eichgesetzes erreicht werden. Deshalb wird neben den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich und den bereits bisher erfaßten Organwaltern gemäß Lebensmittelgesetz 1975 auch eine Kontrollbefugnis der Organwalter gemäß § 16 Preisauszeichnungsgesetz 1992 normiert. Stellt ein derartiger Organwälter im Zuge von Erhebungen der Preisauszeichnung zB in Gastgewerbebetrieben fest, daß Schankgefäße verwendet werden, die keinen Füllstrich bzw. keine Angabe über den Nenninhalt aufweisen, so war diesen Kontrollorganen der Preisbehörde mangels gesetzlicher Befugnis ein Einschreiten bzw. Tätigwerden im Sinne des Maß- und Eichgesetzes bisher nicht möglich.

Beispielsweise bildet das Bereithalten einer ungeeichten Küchenwaage bei der Abgabe von Leberkäseschnitten, deren Preis nach der Masse (Gewicht) berechnet wird, den Tatbestand der Übertretung des § 63 Abs. 1 MEG. Die Einhaltung dieser Bestimmungen kann auch von Kontrollorganen der Preisbehörde überwacht werden. Eine derartige flexiblere und bessere Überwachung ist aber sowohl wettbewerbspolitisch als auch konsumenten- und tourismusprioritisch von nicht unwesentlicher Bedeutung.

Bisher waren gemäß § 50 Abs. 2 auch Organwalter der Bundespolizei bzw. der Bundesgendarmerie kontrollbefugt. Durch das Weglassen dieser Organwalter soll, so wie etwa im Preisauszeichnungsgesetz, die Bundespolizei bzw. die Bundesgendarmerie von derartigen Kontrollaufgaben entlastet werden.

Zu Z 32 (§ 52 Abs. 3):

Durch die Novelle des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 213/1993 sind Bestimmungen betreffend Fertigpackungen und Maßbehältnisse in das Maß- und Eichgesetz aufgenommen worden. Die Anpassung des § 52 ist jedoch seinerzeit unterblieben. Die vorgenommene Umformulierung ist durch die 1993 erfolgte Änderung der Aufgabenstellung der Eichbehörde bedingt.

Zu Z 33 (§ 55):

Diese Änderung ergibt sich aus den neu gefaßten Bestimmungen betreffend öffentliche Wägeanstalten in § 62a (siehe Erläuterungen zu Z 35).

1636 der Beilagen

13

Zu Z 34 (§ 56 Abs. 4):

Gemäß § 40 Z 3 MEG können Meßgeräte auch ausnahmsweise zur Eichung zugelassen werden, die den Eichvorschriften nicht vollkommen entsprechen. Die neue Formulierung beinhaltet die sprachliche Richtigstellung, unter welchen Voraussetzungen Meßgeräte von der Eichung zurückzuweisen sind.

Zu Z 35 (§ 62 a):

Grundlage zur Errichtung von öffentlichen Wäg- und Meßanstalten ist das Gesetz vom 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 84/1866. Dieses Gesetz wurde seit dem Inkrafttreten vor 128 Jahren mehrmals, insbesondere in den Jahren zwischen 1935 und 1942, abgeändert.

Die Änderungen ergeben sich aus:

- Verordnung vom 12. Oktober 1876, die eine Ausführungsvorschrift zum Gesetz von 1866 erläßt;
- § 45 Abs. 4 der Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548/1935 (betroffen § 10 des Gesetzes von 1866),
- Einführung des Deutschen Maß- und Eichrechts im Jahre 1939, GBl.f.d.L. Österr. Nr. 1084/1939,
- 2. Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. November 1942, DRGBI. I Seite 669,
- Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Februar 1943, III G 3100/43,
- „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ Nr. 5 vom 12. Februar 1942 („Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung von Wägern“; diese Richtlinien enthalten in verschiedenen Punkten zweifellos typisches Gedankengut des Nationalsozialismus und sind diese Punkte schon auf Grund des § 1 R-ÜG, StGBL. Nr. 6/1945, als aufgehoben zu betrachten);

Mit § 70 Abs. 2 und 3 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) BGBl. Nr. 152/1950 wurden ua. ausdrücklich aufgehoben:

- die Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in der Ostmark und dem

Reichsgau Sudetenland, GBl.f.d.L. Österr. Nr. 1084/1939,

- das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935, Deutsches RGBl. I S. 1499, sowie
- die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936, Deutsches RGBl. I S. 459 einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen.

Das Maß- und Eichgesetz enthält derzeit die folgenden, für die öffentlichen Wägeanstalten gültigen Bestimmungen:

- § 8 Abs. 4: Der Eichpflicht unterliegen die Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wägeanstalten verwendet oder bereitgehalten werden;
- § 55 Abs. 2: Die Eichbehörden haben die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

Um die sich aus der unklaren Rechtslage ergebende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, werden alle Bestimmungen über öffentliche Wägeanstalten im Maß- und Eichgesetz zusammengefaßt.

Zu Z 36 (§ 67):

Entsprechend der Richtlinie der EG 90/384/EWG in der Fassung 93/68/EWG können Waagen im Gesundheitswesen ohne CE-Kennzeichnung bis 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden.

Neu in den Handel zu bringende Waagen müssen jedoch die CE-Kennzeichnung tragen (siehe auch Z 6, § 11 Z 2).

Zu Z 37 (§ 68):

Um die bisher zugelassenen öffentlichen Wägeanstalten in das System der Betreuung durch die Eichbehörde überzuleiten, ist sicherzustellen, daß einerseits bisher erteilte Berechtigungen weiterhin Gültigkeit haben und andererseits die Eichbehörde die Wägeanstalten und die dort beschäftigten Wäger erfassen kann.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 3. (4) Yocto

§ 7. (4)

§ 8. (3)

6. für Prüfungen, welche von staatlich autorisierten technischen Versuchsanstalten im Rahmen ihrer Autorisation, von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis und von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,

§ 8. (7)

§ 8. (8)

§ 10.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. (4) Yokto

§ 7. (4) Auf Nichtselbsttätigen Waagen, die nicht der Eichpflicht unterliegen, müssen zumindest die Höchstlast in der Form „Max . . .“ und der Hersteller angegeben sein.

§ 8. (3)

6. für Prüfungen, welche von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis oder von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung durchgeführt werden,

§ 8. (7) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Beglaubigungsstellen (§ 10 MEG) und in staatlich akkreditierten Kalibrierstellen (§ 58 MEG) unterliegen nicht der Eichpflicht.

§ 8. (8) Die Meßgeräte in staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen unterliegen nicht der Eichpflicht, sofern die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Meßgeräte für die beabsichtigte Verwendung im Rahmen der Akkreditierung nachgewiesen wird.

Beglaubigung von Meßgeräten

§ 10. (1) Bei folgenden Meßgerätearten kann die innerstaatliche Eichung durch eine von einer staatlich akkreditierten Beglaubigungsstelle vorgenommene Beglaubigung ersetzt werden:

1. Mengenmeßgeräte für Gas;
2. Mengenmeßgeräte für Wasser;
3. Mengenmeßgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler);
4. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen oder Tarifeinrichtungen sowie elektrische Tarifgeräte in Verbindung mit Elektrizitätszählern.

(2) Jede physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die sich mit dem meßtechnischen Beurteilen von Meßgeräten nach Abs. 1 befaßt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle zugelassen werden.

Geltende Fassung:**§ 11.**

2. Säuglingswaagen, die in Krankenanstalten, Mutterberatungs- und Fürsorgestellen, in ärztlichen Ordinationen oder von Hebammen verwendet oder bereithalten werden,

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Der Beglaubigung hat eine meßtechnische Prüfung vorzunehmen, bei der die Einhaltung der Bestimmungen über die Zulassung zur Eichung und die Übereinstimmung mit den Eichvorschriften geprüft wird. Meßgeräte dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

(4) Die Beglaubigung geschieht durch Anbringung der Beglaubigungszeichen. Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EG-Ersteichung zugelassen sind und die Bestimmungen der entsprechenden EG-Richtlinien erfüllen, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich akkreditierte Beglaubigungsstellen anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EG-Ersteichung beglaubigt werden, wenn dies im Akkreditierungsumfang enthalten ist.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ermächtigt, unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen durch Verordnung festzulegen:

1. die Rechte und Pflichten von Beglaubigungsstellen;
2. die Anforderungen an Beglaubigungsstellen, insbesondere hinsichtlich Personal und Ausstattung;
3. die Überwachung und Kontrolle von Beglaubigungsstellen;
4. die Zeichen der Beglaubigungsstellen;
5. die Haftung für die Tätigkeit der Beglaubigungsstellen;
6. die Meßgerätearten für die in § 10 Abs. 1 genannten Meßgeräte.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz oder die Verordnung nach Abs. 5 nicht besondere Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des § 7 sowie der Abschnitte II bis VI des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, anzuwenden.

(7) Als beglaubigt dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn sie von Stellen nach Abs. 2 beglaubigt wurden.

§ 11.**2. Waagen zur Bestimmung der Masse**

- a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12 c. (1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (Abs. 2) unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch jährliche Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

(3) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Eichvorschriften die meßtechnischen Bedingungen für die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung der Meßeinrichtungen (Abs. 1) festzulegen, wobei auf die Erfordernisse des § 38 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

§ 15.

3. b) bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessern mit nicht mechanischen Anzeigenmitteln,

§ 15.

4. a) bei Längenmaßstäben und bei Peilstäben mit nach Längenmaß geteilten Skala,

§ 15.

4. b) ... in Z 9 lit. b festgelegt ...

§ 15.

4. d) bei Wärmezählern

§ 15.

5. g)

§ 15.

7. c) bei Transportbehältern auf Schiffen,

§ 15.

8. zwölf Jahre bei Balgengaszählern

§ 15.

4. a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,

§ 15.

4. b) ... in Z 9 festgelegt ...

§ 15.

4. d) entfällt, lit. e wird zu lit. d

§ 15.

5. g) bei Wärmezählern,

§ 15.

7. c) entfällt

§ 15.

8. zwölf Jahre
a) bei Balgengaszählern,
b) bei Transportbehältern auf Schiffen,

Geltende Fassung:**§ 15.**

- 9. a) bei Mengenmeßgeräten für Gase mit Ausnahme von Balgengaszählern
- b) bei Induktions-Elektrizitätszählern
 - aa) ohne Zusatzeinrichtung,
 - bb) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabe-einrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - cc) mit mechanischem Zweitarifzählwerk,

§ 15.

10. bei Meßwandlern.

§ 17.

13. Drehkolbengaszähler und Schraubenradgaszähler.

§ 17.

- 14.

§ 18.

3. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,

§ 18.

4. . . . sicherzustellen.

Vorgeschlagene Fassung:**§ 15.**

- 9. sechzehn Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern
 - a) ohne Zusatzeinrichtung,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsgabee-inrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk.

§ 15.

10. entfällt

§ 17.

13. Drehkolbengaszähler und Turbinenradgaszähler,

§ 17.

14. elektrische Meßwandler.

§ 18.

3. die gemäß § 15 bestehende Nacheichfrist hinsichtlich bestimmter Meßgeräte
- a) um höchstens das Einfache der dort jeweils festgelegten Nacheichfrist zu verlängern, wenn die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,
 - b) um jeweils höchstens 5 Jahre zu verlängern, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Meßgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, daß die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Meßgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist,

§ 18.

4. . . . sicherzustellen,

Geltende Fassung:**§ 18.**

§ 36. (2) Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Ersteichung (Neueichung). Die innerhalb der Nacheichfrist vorgenommene Eichung heißt Nacheichung.

§ 36. (5)**§ 36. (6)**

§ 37. Als geeicht dürfen nur Meßgeräte bezeichnet werden, auf die die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen.

§ 38. (9)

§ 45. (3) Die ermächtigte Person, hat die erfolgte Anbringung des Sicherheitszeichens unverzüglich der Eichbehörde schriftlich zu melden.

(4) Nach der Anbringung des Sicherheitszeichens ist unverzüglich der Antrag auf Eichung zu stellen.

(5) Zur Anbringung von Sicherheitszeichen können nur . . .

Vorgeschlagene Fassung:**§ 18.**

5. unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, vergleichbare Vorschriften des Auslandes sowie Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften

- a) Verfahren zur Feststellung der Konformität von Meßgeräten mit bestimmten Rechtsvorschriften (Konformitätsfeststellungsverfahren), die der Zulassung zur Eichung und der Eichung gleichwertig sind,
- b) die Anforderungen an Stellen, die in diese Verfahren eingebunden sind,
- c) Konformitätszeichen, die der Zulassungsbezeichnung zur Eichung und dem Eichstempel als gleichwertig anzusehen sind, festzulegen.

§ 36. (2) Die erstmalige Eichung eines neuen Meßgerätes heißt Ersteichung. Die Eichung eines ungeeichten Meßgerätes heißt Neueichung. Die Eichung während der Gültigkeitsdauer der Eichung des jeweiligen Meßgerätes heißt Nacheichung.

§ 36. (5) Die Ersteichung, Neueichung oder Nacheichung kann durch die Beglaubigung durch Stellen gemäß § 10 ersetzt werden.

§ 36. (6) Die Ersteichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Ersteichung entspricht, ersetzt werden.

§ 37. Als geeicht dürfen Meßgeräte nur dann bezeichnet werden, wenn entweder

1. die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 oder Abs. 4 zutreffen oder
2. die Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5 festgestellt und für dieses Verfahren durch Verordnung die Bezeichnung „Eichung“ festgelegt wurde.

§ 38. (9) Die Zulassung zur Eichung kann durch die Feststellung der Konformität nach einem Verfahren gemäß § 18 Z 5, das der Zulassung zur Eichung entspricht, ersetzt werden.

§ 45. (3) . . . Sicherungszeichens . . .

(4) . . . Sicherungszeichens . . .

(5) . . . Sicherungszeichens . . .

Geltende Fassung:**§ 47. (3)****§ 48. (1) Die Eichung eines Meßgerätes verliert ihre Gültigkeit, wenn**

- e) auch bei noch gültigem Eichzeichen leicht zu erkennen ist, daß das Gerät unrichtig geworden ist oder sonst den Eichvorschriften nicht mehr entspricht.

(3) Meßgeräte mit gültigem Eichzeichen, die leicht erkennen lassen, daß sie unrichtig sind oder sonst den Eichvorschriften nicht entsprechen, gelten als ungeeicht und dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht angewendet oder bereitgehalten werden.

§ 50. (2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die Organe der Bundespolizei, der Bundesgarde und die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, bezeichneten Aufsichtsorgane sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.

§ 52. (3) Die Eichbehörden haben ferner stichprobenweise die Betriebe zur Herstellung von Schankgefäßen und Flaschen hinsichtlich der Vorschriften der §§ 20 und 24 Abs. 1 und 2 sowie der Schankgefäßeverordnung und der Flaschenverordnung zu überwachen.

§ 55. Die Eichbehörden haben

1. die im § 50 Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen,
2. die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

§ 56. (4) Entspricht das Meßgerät nicht den Eichvorschriften, so ist es zurückzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 47. (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf beglaubigte Meßgeräte oder auf Meßgeräte, deren Konformität gemäß § 18 Z 5 festgestellt wurde, sinngemäß anzuwenden.

§ 48. (1) Meßgeräte dürfen im eichpflichtigen Verkehr nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden, wenn

- e) auch bei noch gültigem Eichstempel, Beglaubigungszeichen nach § 10 oder Konformitätszeichen nach § 18 Z 5 leicht zu erkennen ist, daß das Meßgerät unrichtig geworden ist oder sonst der Zulassung nicht mehr entspricht.

(3) entfällt

§ 50. (2) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, bezeichneten Organwälter sind befugt, bei geeigneter Gelegenheit die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Meßgeräte zu kontrollieren.

§ 52. (3) Die Betriebe zur Herstellung von Fertigpackungen, Maßbehältnissen und Schankgefäßen sind stichprobenweise auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu überwachen.

§ 55. Die Eichbehörde hat die im § 50 Abs. 2 angeführten Organwälter zur Durchführung der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

§ 56. (4) Entspricht das Meßgerät nicht der Zulassung, so ist es mit Bescheid zurückzuweisen.

Geltende Fassung:

§ 62 a. Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 84/1866
Gesetz vom 19. Juni 1866,
über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten.

Giltig für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgränze.

Auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865 und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Als öffentliche Wäg- und Meß-Anstalten werden solche Anstalten erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholmeters für dritte Personen von der Regierung besonders autorisiert und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

§ 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten steht der Gewerbsbehörde zu.

§ 3. Die Bestellung der das Wäg- und Meß-Geschäft besorgenden Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Dieselben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Bezirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigung und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

(Nach § 55 des Maß- und Eichgesetzes wird die in § 3 genannte Vereidigung schon jetzt von der Eichbehörde vorgenommen).

§ 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt, welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem

Vorgeschlagene Fassung:**Abschnitt C****Öffentliche Wägeanstalten**

§ 62 a. (1) Als öffentliche Wägeanstalten werden solche Anstalten bezeichnet, welche zu Abwägungen von Erzeugnissen und der Ausstellung von Bescheinigungen über das Wägeergebnis von der Eichbehörde durch Bescheid ermächtigt worden sind.

(2) Von öffentlichen Wägeanstalten ausgestellte Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

Geltende Fassung:

letzteren vorgenommenen Operationen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenen Schaden nach den allgemeinen Gesetzen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Mißbräuchen die Entlassung der im § 3. genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder Letztere sich an den vorgefallenen Mißbräuchen betheiligt haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.

§ 6. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

§ 7. Diese Anstalten dürfen sich nur der gesetzlichen und vorschriftmäßig zimentirten Maße und Gewichte bedienen und müssen mit den entsprechenden Wäg- und Meß-Apparaten ausgerüstet sein.

§ 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Furtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Bezeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Die Furtenregister und die den Parteien auszufolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzuzeichnenden Formularien zu führen. Die Furtenregister sind durch drei Jahre aufzubewahren.

§ 9. Gemeinden und Private, welche sich im rechtmäßigen Besitze von Wäg- und Meß-Anstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten theilhaft

(3) Durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Meßergebnisse festzulegen:

22

1636 der Beilagen

Geltende Fassung:

werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen, und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten zu ertheilen.

§ 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten sind die Localverhältnisse zu berücksichtigen, und ist diesfalls die betreffende Handelskammer einzuvernehmen.

§ 11. Auf oberwähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten, den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen.

§ 12. Zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.

§ 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zulässig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Concurrenz vorgenommen werden.

§ 14. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten streng zu überwachen, und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Wirkungskreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.

§ 15. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wagens oder Messens eine Gebühr nach dem Tarife (§ 6 dieses Gesetzes) einzuhaben.

Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbekammern. Es ist bei der Bernessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten verknüpften Auslagen bilden dürfen.

Vorgeschlagene Fassung:

1. die meßtechnischen Anforderungen an Waagen in öffentlichen Wägeanstalten;

2. der Inhalt sowie die Art und Weise der Aufzeichnungen der Wägeergebnisse; diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren;

3. die Form der Wägebescheinigung;

Geltende Fassung:

§ 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt wird Niemand in dem Rechte beschränkt, seine eigenen Waaren oder Waaren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.

§ 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Handel und Volkswirtschaft beauftragt.

Schönbrunn, am 19. Juni 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p.

Freiherr v. Wüllertorf m.p.

Auf Allerhöchste Anordnung: Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Reichsgesetzblatt Nr. 126/1876

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. October 1876, womit eine Ausführungs-Vorschrift zu dem Gesetze vom 19. Juni 1866 (R.G.Bl. Nr. 85) über die Errichtung der öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten erlassen wird.

Der nach § 12. des Gesetzes vom 19. Juni 1866 für die zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes zu bestellenden Personen vorgeschriebene Besitz der erforderlichen Befähigung ist künftig hin durch eine bei einem k.k. Aichinspector abzulegende Prüfung über die genügende Kenntniß des Maß- und Gewichts-Systems, wie auch der vorschriftsmäßigen Wäge- und Meßwerkzeuge und die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Meßens nachzuweisen.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Tare von 5 fl. österr. Währung zu entrichten, welche dem betreffenden Aichinspector gebührt, und wird dem Candidaten über die entsprechende Befähigung ein Zeugniß ausgestellt.

Lasser m.p.

Chlumecky m.p.

4. Fertigpackungen

§ 67. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 5 und 24 bis 29 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung:

4. die Anforderungen an Wäger in öffentlichen Wägeanstalten.

(4) Werden die Anforderungen an öffentliche Wägeanstalten nicht erfüllt, dürfen öffentliche Wägungen nicht durchgeführt werden. Kann der erforderliche Zustand in angemessener Frist nicht hergestellt werden, so ist die Ermächtigung zu entziehen.

(5) Die Eichbehörde hat die Wäger der öffentlichen Wägeanstalten zu prüfen und zu vereidigen.

(6) Die öffentlichen Wägeanstalten sind berechtigt, für ihre Tätigkeiten ein Entgelt zu verlangen. Dieses Entgelt kann vom Landeshauptmann unter Berücksichtigung der Kosten des Betriebes öffentlicher Wägeanstalten festgelegt werden.

4. Waagen im Gesundheitswesen

§ 67. Bereits für die in § 11 Z 2 genannten Zwecke in Verwendung stehende Waagen dürfen bis zum 31. Dezember 2002 ungeeicht weiterverwendet werden

24

1636 der Beilagen

Geltende Fassung:

(2) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die eichrechtlichen Vorschriften für Flaschen BGBl. Nr. 315/1990 gilt bis zur Erlassung der Durchführungsverordnungen zu § 27 dieses Bundesgesetzes (Fertigpackungsverordnungen) als Verordnung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung.

5. Prüfwesen

§ 68. Die Bestimmungen der §§ 58 bis 62 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die derzeitigen Bestimmungen der §§ 58 bis 62 weiter.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 68. (1) Das Gesetz über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten, RGBl. Nr. 85/1866 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 548/1935, tritt, soweit es noch in Geltung steht, außer Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilte Berechtigungen zur Errichtung von öffentlichen Wägeanstalten bleiben unberührt.

(3) Bestehende öffentliche Wägeanstalten haben ihre Tätigkeit bis 31. Dezember 1995 der Eichbehörde anzugeben und die bei ihnen beschäftigten Wäger namhaft zu machen.“